

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

5. Jahrgang

Düsseldorf, den 8. Dezember 1951

Nummer 52

Datum	Inhalt	Seite
20. 11. 51	Verordnung über die Wahl zu den Gemeindevertretungen in Holzem (Regierungsbezirk Köln), Eggeberg und Großenheerse (Regierungsbezirk Detmold)	149
4. 12. 51	Verordnung	149
19. 11. 51	Mitteilungen des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Abgeordnete des Deutschen Bundestages	149
19. 11. 51	Mitteilungen des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnungen	150
9. 11. 51	Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnungen	150
22. 11. 51	Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen	150

Verordnung über die Wahl zu den Gemeindevertretungen in Holzem (Regierungsbezirk Köln), Eggeberg und Großenheerse (Regierungsbezirk Detmold). Vom 20. November 1951.

Auf Grund von § 17 des Gemeindevahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1951 (GV. NW. S. 35) werden für die Durchführung der Wahlen zu den Gemeindevertretungen in Holzem, Eggeberg und Großenheerse folgende Termine und Fristen festgelegt:

1. Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung (§ 8 Abs. 1 GWG) 13. 1. 1951
2. Beginn des für den Wohnsitz des Wahlberechtigten maßgebenden Zeitraumes von 3 Monaten (§ 8 Abs. 1 GWG) 13. 10. 1951
3. Maßgebender Zeitpunkt für die Aufnahme in einem Melderegister des Wahlgebietes für Evakuierte, zurückkehrende Kriegsgefangene oder ehemalige politische Häftlinge oder andere politische Rückkehrer (§ 8 Abs. 3 GWG) 14. 12. 1951
4. Auslegung der Wählerliste oder Wahlkartei (§ 12 Abs. 4 GWG) 27. 12. bis 30. 12. 1951
5. Letzter Tag für die Erhebung von Ansprüchen und Einwendungen gegen die Richtigkeit der Wählerliste oder Wahlkartei (§ 12 Abs. 4 GWG) 31. 12. 1951
6. Letzter Tag für die Übergabe von Ansprüchen und Einwendungen durch den Wahlleiter an den Überprüfungsbeamten (§ 14 GWG) 2. 1. 1952
7. Letzter Tag für die Entscheidung des Überprüfungsbeamten (§ 14 GWG) 4. 1. 1952
8. Letzter Geburtstermin für die Wahlbarkeit (§ 15 Ziff. a GWG) 13. 1. 1952
9. Letzter Termin für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit als Voraussetzung für die Wahlbarkeit (§ 15 Ziff. b GWG) 13. 1. 1951
10. Letzter Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen in den einzelnen Wahlbezirken des Wahlgebietes und von Wahlvorschlägen auf der Reserveliste des Wahlgebietes (§§ 19, 20 und 45 GWG) 28. 12. 1951
18 Uhr
11. Letzter Termin für die Festlegung der Reihenfolge der Namen der Bewerber auf der Reserveliste (§ 20 Abs. 2 GWG) 8. 1. 1952
18 Uhr
12. Letzter Termin für die Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 21 GWG) 9. 1. 1952

13. Letzter Termin für den Rücktritt eines Bewerbers (§ 22 Abs. 1 GWG) 3. 1. 1952
18 Uhr
14. Letzter Termin für die Einreichung eines neuen Wahlvorschlages bei Rücktritt eines Kandidaten (§ 22 Abs. 2 GWG) 8. 1. 1952
15. Ausstellung der Wahlscheine (DVO zu § 11 Abs. 2 GWG) 5. 1. bis 11. 1. 1952
16. Wahltag (§ 17 Abs. 1 GWG) 13. 1. 1952
8—18 Uhr

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 20. November 1951.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Der Innenminister:
Arnold. Dr. Flecken.

— GV. NW. 1951 S. 149.

Verordnung. Vom 4. Dezember 1951.

§ 1

Die Zweite Verordnung über die Einschränkung des Stromverbrauchs im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 1951 (GV. NW. S. 137) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 1. Dezember 1951 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1951.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Sträter.

— GV. NW. 1951 S. 149.

Mitteilungen des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 19. November 1951.

Betrifft: Abgeordnete des Deutschen Bundestages.

Der auf der Landesreserveliste gewählte Abgeordnete des Deutschen Bundestages

Brunner, Karl, Redakteur, Essen-Margarethenhöhe,
Hülsfeld 1 (SPD)
ist tödlich verunglückt.

Gemäß §§ 6, 15 Bundeswahlgesetz habe ich von der Landesreserve liste folgende Bewerber als zum Mitglied des Deutschen Bundestages gewählt erklärt:

Ansorge, Maria, Hausfrau, Marl, Siedlungsstr. 19 (SPD).

— GV. NW. 1951 S. 149.

Mitteilungen des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 19. November 1951.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Auf Grund des Gesetzes vom 10. April 1872 (GS. S. 357) ist die Enteignungsanordnung vom 2. Oktober 1951 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt M.Gladbach zum Grunderwerb für die Errichtung eines staatlichen Mädchengymnasiums mit Frauen-Oberschule in M.Gladbach durch das Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 25. Oktober 1951, Nr. 53, S. 299, bekanntgegeben worden.

— GV. NW. 1951 S. 150.

Düsseldorf, den 28. November 1951.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Auf Grund des Gesetzes vom 10. April 1872 (GS. S. 357) ist die Enteignungsanordnung vom 17. Oktober 1951 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Bedburg zum Grunderwerb für die Erweiterung des Schulhofes in Bedburg durch das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 46 vom 12. November 1951, S. 475 bekanntgegeben worden.

— GV. NW. 1951 S. 150.

Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 9. November 1951.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (GS. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster von 1951 S. 351 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft, Dortmund, für den Bau und Betrieb einer 50-kV-Anschlußleitung nach Oelde in den Kreisen Warendorf und Beckum bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1951 S. 150.

Düsseldorf, den 14. November 1951.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (GS. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln von 1951 S. 467 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Stadt Bad Godesberg für die Errichtung der durch die neue Wohnsiedlung in der Plittersdorfer Aue bedingten neuen Kläranlage bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1951 S. 150.

Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

I.

Betrifft: Diskontsatz für Solawechsel im Rahmen des Exportfinanzierungsprogramms.

Wir geben hiermit bekannt, daß Solawechsel, die im Rahmen der Kreditlinie zur Finanzierung mittel- und langfristiger Exportgeschäfte auf Grund rechtsverbindlicher Zusage der Kreditanstalt für Wiederaufbau nach

dem 7. November 1951 entstanden sind und das Giro der Kreditanstalt für Wiederaufbau tragen, mit Wirkung vom 8. November 1951 nur noch zum offiziellen Diskontsatz, zur Zeit 6%, angekauft werden.

Bei Solawechseln für bereits eingeräumte oder zugesagte Kredite zwecks Finanzierung entsprechender Geschäfte, die bis einschließlich 7. November 1951 abgeschlossen oder fest angeboten wurden, verbleibt es bis zur Abwicklung dieser Geschäfte bei dem bisherigen Diskontsatz (vgl. unsere Bekanntmachung vom 26. Februar 1951 GV. NW. S. 33).

Düsseldorf, den 22. November 1951.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:

Geiselhart.

Dr. Böttcher.

— GV. NW. 1951 S. 150.

II.

Betrifft: II. Nachtrag und Berichtigung abgeschlossen am 20. November 1951 zum Verzeichnisse der bei der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen beleihbaren Wertpapiere vom 10. August 1950 (GV. NW. S. 149).

Abschnitt IV b

Bei der

4% Koblenzer Stadtanleihe von 1940

ist das Emissionsjahr 1940 in „1942“ zu ändern.

Abschnitt V a

Hinter

Bayerische Landesbodenkreditanstalt in München (früher Bayerische Landeskulturrentenanstalt in München) ist einzufügen:

„auch Schulbuchforderungen, soweit sie in effektive Stücke umwandelbar sind“.

Abschnitt V c

Es ist nachzutragen:

„Landschaft der Provinz Westfalen, Münster (Westf.)“.

Abschnitt V d

Stadtschaften für Niedersachsen . . .

ist zu ändern in Staatschaft . . .

Abschnitt V e

Braunschweigisch-Hannoversche Hypothekenbank in Hannover ist zu ändern in

„Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank Braunschweig (Verwaltungssitz in Hannover)“.

Abschnitt V f

Hinter

„Preußische Landespfandbriefanstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Berlin, Wiesbaden“

ist einzufügen:

„(jetzt Deutsche Pfandbriefanstalt Körperschaft des öffentlichen Rechts)“.

Abschnitt VI

Es sind nachzutragen

1. bei Bayernwerk Aktiengesellschaft München:

„6½% dgl. Anleihe von 1949, II. Ausgabe, Serie 01 und 02“,

2. bei Energieversorgung Schwaben Aktiengesellschaft Stuttgart:

„6½% dgl. Anleihe von 1949“.

Düsseldorf, den 24. November 1951.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:

Braune.

Rahmsdorf.

Vordr. Nr. 8101, II
20. 11. 1951

— GV. NW. 1951 S. 150.